



Berlin, 30. April 2014

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union (Referentenentwurf)

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) vertritt als Dachorganisation der 80 Industrie- und Handelskammern (IHKs) das Gesamtinteresse der deutschen gewerblichen Wirtschaft. Seine Legitimation gründet sich auf mehr als 3,6 Millionen Mitgliedsunternehmen aller Branchen, Regionen und Größenklassen bei den IHKs.

Schaffung eines einheitlichen Europäischen Justizportals: im Grundsatz positiv, aber Nachbesserungen erwünscht

Aufgrund der internationalen Verflechtungen von Unternehmen ist es sachdienlich, die Veröffentlichung der Unternehmensgrunddaten durch ein einheitliches Europäisches Justizportal zu regeln. Die IHK-Organisation bewertet die Initiative sehr positiv, denn den Unternehmen wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, schneller korrekte und aktuelle Informationen über ausländische Unternehmen und potentielle Geschäftspartner zu recherchieren. Gleichzeitig halten wir es für sinnvoll, ausländischen registerführenden Stellen auf diese Weise Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Justizportal wird insbesondere in Fällen Abhilfe schaffen, in denen Zweifelsfragen zu inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften (z. B. "Limited-Fälle") bestehen. Der gebührenfreie Onlineabruf erlaubt es zudem, sich in kürzester Zeit über das rechtswirksame Bestehen einer Kapitalgesellschaft Gewissheit zu verschaffen. Auch vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Umwandlungsvorgänge wird das Register von Nutzen sein.

Als sehr wichtig bewerten wir die Feststellung in der Richtlinie wie auch im Referentenentwurf, dass für die Unternehmen keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen. Nur unter dieser Voraussetzung unterstützt die IHK-Organisation den gewählten Ansatz.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung gibt es Kritik am Referentenentwurf:

Die Beschränkung auf Kapitalgesellschaften wird überwiegend als korrekturbedürftig bewertet. Zwar sind es in der Regel ausländische Kapitalgesellschaften, die auf dem deutschen Markt auftreten. Dennoch wird von den IHKs eine Erweiterung des Portals über Kapitalgesellschaften hinaus für



sinnvoll erachtet. Bei der beliebten Rechtsform "GmbH & Co KG" führt der Gesetzentwurf zu einem kuriosen Ergebnis: Informationen über die Komplementär-GmbH werden über das neue System verfügbar sein, während Informationen über die eigentlich operativ tätige Kommanditgesellschaft auf europäischer Ebene nicht erhältlich sind. Darüber hinaus erscheint es aus deutscher Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb zwischen Unternehmensinformationen von Kapitalgesellschaften und anderen Rechtsformen systematisch getrennt wird, da der Informationsgehalt des deutschen Handelsregisters bei allen Rechtsformen im Großen und Ganzen derselbe ist.

Insbesondere erscheint die in der Begründung zu § 9b Abs. 1 HGB-E herangezogene "Harmonisierung im Bereich der Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften" als Argument für eine Beschränkung der Inhalte des Europäischen Justizportals zu kurz gegriffen. Aus Sicht der IHK-Organisation besteht von Seiten der Unternehmen wie auch der Öffentlichkeit nicht nur ein Interesse an Unternehmensinformationen im Bereich der harmonisierten Kapitalgesellschaften, sondern auch im Bereich anderer Rechtsformen. Auch die deutsche Personenhandelsgesellschaft nimmt etwa am europäischen Geschäftsverkehr teil, sodass deren Informationen z. B. für potentielle Geschäftspartner interessant sind. Da die EDV-Systeme der deutschen Registergerichte bereits auf eine solche umfassende Registerverknüpfung vorbereitet sind, würden durch eine Erweiterung auf alle Rechtsformen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Wir regen daher an, dass sich das BMJV in den europäischen Gremien für eine Erweiterung der Richtlinie um alle verbleibenden Rechtsformen einsetzt.

2. Zu Art. 1 Nr. 1: § 9b HGB-E

a) zu Abs. 1

§ 9b Abs. 1 Satz 2 HGB-E könnte zur besseren Lesbarkeit wie folgt formuliert werden: " *Hierzu übermitteln die Landesjustizverwaltungen die Daten des Handelsregisters und der Betreiber des Unternehmensregisters die Daten der Rechnungslegungsunterlagen jeweils an das …"*Zu überlegen ist auch, ob das Verb "übermitteln" im vorgenannten Satz die Art der Datentransfers korrekt beschreibt, da es ein aktives Tun suggeriert. Die Daten aus den eRegistern werden allerdings durch eine technische Lösung lediglich zugänglich gemacht.

b) zu Abs. 2

Im Zusammenhang mit der neu eingeführten europäischen Kennung befürworten wir, dass diese ausschließlich für die Zwecke der Registervernetzung verwendet werden soll, ohne dass eine Verpflichtung für Unternehmen eingeführt wird, die Kennung auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen oder im Internetimpressum zu nennen. Dadurch wird die Unternehmerschaft vor kostenintensiven Änderungen bewahrt.



Auch im Hinblick auf die einheitliche Kennung spricht aus Sicht der IHK-Organisation nichts dagegen, diese über die Kapitalgesellschaften hinaus auf HRA-Unternehmen (eingetragene Kaufleute und Personenhandelsgesellschaften) und deren Zweigniederlassungen auszudehnen, um auch in Bezug auf diese Unternehmen den Informationsaustausch zu ermöglichen (siehe 1.).

c) Zu Abs. 4

Gegen die Ermächtigung nach § 9 b Abs. 4 HGB-E bestehen keine Bedenken. Die Einzelheiten der Registervernetzung werden erst in der Durchführungsverordnung im Sommer 2015 erwartet. Wir gehen allerdings davon aus, dass die eRegister nicht in allen EU-Staaten identisch und auch nicht gleich effektiv funktionieren. Wir bitten daher, die Daten der deutschen eRegister für das Europäische Justizportal nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn die überwiegende Mehrheit der anderen EU-Mitgliedstaaten zeitgleich gleichwertige Unternehmensdaten zugänglich macht.

Zu Art. 1 Nr. 2: § 13e Abs. 6 HGB-E

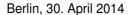
Der Entwurf greift das Problem der Informationsweitergabe bei Zweigniederlassungen auf, was von der IHK-Organisation befürwortet wird. Wir unterstützen die neue Regelung ausdrücklich und gehen davon aus, dass die entsprechende Umsetzung in den anderen europäischen Mitgliedstaaten gerade bei Zweig- und Hauptniederlassungen zu einer verbesserten Kommunikation zwischen den registerführenden Stellen führt.

Zu Art. 2: § 26 HRegVO-E

Die Frist von 21 Tagen in § 26 der HRegVO-E wird von den IHKs teilweise als zu lang, teilweise als zu kurz und teilweise als ausreichend bewertet. Offensichtlich gibt es große regionale Unterschiede bei der Bearbeitung von Änderungen der Eintragungen, sodass keine allgemeingültige Aussage getroffen werden kann. Da die 21 Tage in der Richtlinie 2012/17/EU genannt sind, ist es sinnvoll, die Frist nicht weiter zu verkürzen. Allerdings müssen die Registergerichte dann auch mit den notwendigen technischen Mitteln ausgestattet werden, um die Vorgaben innerhalb der gesetzten Frist erfüllen zu können.

Erhöhte Gefahr: Adressbuchschwindel

Wir nehmen den Gesetzentwurf außerdem zum Anlass, auf die immer häufigere Anzahl sog. "Adressbuchschwindler" aufmerksam zu machen. IHKs und DIHK stellen in letzter Zeit fest, dass nicht nur die Zahl rapide zugenommen hat, sondern auch die Art und Weise des Auftretens. Mittlerweile schrecken diese Unternehmen nicht einmal davor zurück, Briefe im Namen des jeweiligen Registergerichts zu versenden, die denen des Registergerichts täuschend ähnlich sehen. Wir haben daher die Befürchtung, dass im Zuge der Einführung des Europäischen Justizportals die Missbrauchsgefahr weiter steigen wird. Zwar kann diesen Unternehmen nur mit Mitteln des Straf- bzw.





Zivilrechts begegnet werden. Allerdings halten wir einen Warnhinweis auf der Seite des Europäischen Justizportals, der in allen europäischen Sprachen zur Verfügung gestellt werden sollte, für dringend erforderlich.

Ansprechpartnerin beim DIHK:

RAin Dr. Bettina Wurster Bereich Recht Leiterin des Referats Europäisches Wirtschaftsrecht, Deutsches und Internationales Handelsrecht

Tel.: 0032-2-286-1663

E-Mail: wurster.bettina@dihk.de